

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie, BFE  
Per E-Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

5. Juni 2025

## **Swissgrid Stellungnahme: Änderung der Winterreserveverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung der Winterreserveverordnung (WResV). Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Auch bei Vorhandensein einer Stromreserve ist der Fokus weiterhin darauf zu setzen, dass die Versorgungssicherheit möglichst mit Massnahmen innerhalb des Marktes gewährleistet werden kann. Dies bedingt auch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehören u.a. Rahmenbedingungen für einen zeitgerechten Ausbau von neuen Erzeugungs- und Speicherkapazitäten (insb. im Hinblick auf den Strombedarf im Winter) und für die Erneuerung und den Ausbau der Stromnetze. Der Gesetzgeber erarbeitet hierzu Rechtsgrundlagen im Rahmen des «Beschleunigungserlasses» und des «Netzexpresses». Entscheidend für die mittel- bis langfristige Gewährleistung und Stärkung der Versorgungssicherheit und des sicheren Netzbetriebs ist zudem der Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Nicht zuletzt wäre die vollständige Integration in den europäischen Strombinnenmarkt der kosteneffizienteste Ansatz zur Reduktion des Risikos von Knappheitssituationen.

### **Art. 5 und 5a**

Die Artikel 5 und 5a verweisen auf Bestimmungen in Artikel 3. Artikel 3 enthält jedoch nur einen Absatz. Korrekt wären Verweise auf Artikel 3a:

Art. 5:

<sup>5</sup> Beruht die Teilnahme auf einer Verfügung der EICom (Art. 3a Abs. 5), so wird der einheitliche Vereinbarungsinhalt zum Bestandteil der Verpflichtung.

Art. 5a:

<sup>1</sup> Die Reserveteilnehmer erhalten:

b. für eine allfällige, zusätzlich angeordnete Leistungsvorhaltung (Art. 3a Abs. 4): eine moderate Vergütung.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Vorhaltungsmenge (Art. 3a Abs. 3) wird die Pauschalabgeltung auf die gleiche Weise bestimmt. Zur Bestimmung des Basiswerts für die zusätzliche Vorhaltung wird der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor Bekanntgabe der angepassten Eckwerte verwendet.

### Art. 7 und 15

Swissgrid begrüsst die Anpassungen in Art. 7 und 15, wonach bei Notstromgruppen sowie bei WKK-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 MW (bisher 5 MW) die Teilnahme über Aggregatoren zu erfolgen hat. Die Teilnahme an der Stromreserve setzt voraus, dass die verantwortliche Vertragspartei (Betreiber oder Aggregator) die sogenannte «Präqualifikation» von Swissgrid erfüllt (u.a. automatisierten Datenaustausch mit Swissgrid und 24/7 Erreichbarkeit). Insbesondere im Hinblick auf den sicheren Netzbetrieb kann Swissgrid hiervon - auch im Rahmen der Stromreserve – keine Ausnahmen resp. Erleichterungen vorsehen.

Die Formulierungen in Art. 7 und 15 erscheinen uns jedoch potenziell missverständlich. Unser Verständnis der Bestimmungen ist:

- Notstromgruppen können unabhängig von ihrer Grösse nur über Aggregatoren an der Stromreserve teilnehmen.
- WKK-Anlagen < 30 MW können nur über einen Aggregator an der Stromreserve teilnehmen. Bei Anlagen ab 30 MW müssen die Betreiber der Anlagen direkt eine Vereinbarung mit Swissgrid abschliessen.

D.h. der 30 MW Grenzwert gilt nur für die WKK-Anlagen und nicht für Notstromgruppen. Wir regen an, dies in der Verordnung oder den Erläuterungen klarer auszuweisen.

### Art. 23

#### Änderungsantrag:

<sup>1</sup> Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke und Notstromgruppen ab dem 15. Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten für Reservekraftwerke, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund ohne Verzinsung über drei Jahre aus Mitteln nach Artikel 22 Absatz 2 zurückerstattet. Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 ~~über drei Jahre~~ entsprechend erhöht.

**Begründung:** Im Hinblick auf die vorgesehene Verlängerung der Verordnung beantragt Swissgrid eine Anpassung von Art. 23 Abs. 1 letzter Satz oder eine Klarstellung in den Erläuterungen.

Nach Ansicht von Swissgrid ist die Auslegung des letzten Satzes von Art. 23 Abs. 1 nicht eindeutig.

Einerseits kann der Satz so ausgelegt werden, dass Swissgrid die Kosten des Bundes nach Art. 23 ab dem Jahr 2024 jeweils über drei Jahre verteilt auf die Tarife des Übertragungsnetzes wälzt. Dies ist im Sinne der Glättung der Tarife (vgl. Auszug der Erläuterungen vom 25. Januar 2023 unten, 1. Unterstreichung) und wird von Swissgrid befürwortet.

Andererseits kann die Bestimmung auch so interpretiert werden, dass diese Wälzung einmalig auf den Zeitraum bis Ende 2026 begrenzt ist (vgl. den Auszug der Erläuterungen unten, 2. Unterstreichung). D.h. ab 1. Januar 2027 hätte Swissgrid keine Rechtsgrundlage mehr, um neue Kosten des Bundes nach Art. 23 über die Tarife des Übertragungsnetzes zu wälzen. Dies lehnt Swissgrid ab.

Auszug Erläuterungen vom 25. Januar 2023 (S. 16):

*«Da die Netztarife für 2023 beim Inkrafttreten der neuen WResV schon längst festgesetzt waren, kann eine Erhöhung erst ab 2024 einsetzen. Ausserdem ist die Belastung über drei Jahre zu glätten, da in der gegenwärtigen Situation mit stark gestiegenen Strompreisen zusätzliche einmalige und übermässige Belastungen der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu vermeiden sind. Der Dreijahreszeitraum deckt sich mit der Befristung der WResV per 31. Dezember 2026 (vgl. Art. 30 Abs. 2).»*

**Swissgrid beantragt eine Klarstellung, um die Anrechenbarkeit der Kosten und damit die Schadloshaltung von Swissgrid zu gewährleisten.**

#### **Art. 29**

Im Rahmen der Vorlage sieht der Verordnungsgeber keine Verlängerung von Art. 29 WResV (Übergangsbestimmung zu den Art. 8 und 14) vor. Swissgrid schliesst daraus, dass der Verordnungsgeber erneute Ausschreibungen zur Beschaffung von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen bis zum Inkrafttreten der Vorlage «Stromreserve» (24.033) ausschliesst.

Swissgrid wies in ihren Stellungnahmen von 2022<sup>1</sup> und 2023 darauf hin, dass die Bestimmungen der Winterreserveverordnung womöglich über keine ausreichende Grundlage im Gesetz verfügen. Swissgrid teilte jedoch die Einschätzung, dass im Jahr 2022 bzw. Winter 2022/23 eine angespannte Versorgungslage vorlag, welche ein rasches und pragmatisches Handeln aller Beteiligten voraussetzte und den Rückgriff auf Notrecht als Grundlage für den Verordnungsgeber rechtfertigte. Entsprechend leistete Swissgrid ihren Beitrag und erstellte u.a. in Rekordzeit den Anschluss des Reservekraftwerks in Birr an das Übertragungsnetz.

Stand heute ist die aktuelle Lage nicht mit der damaligen vergleichbar. So teilte die EICom am 8. Mai 2025 in ihrer Medienmitteilung mit, dass die Versorgungssicherheit als grundsätzlich gut einzustufen ist<sup>2</sup>. Voraussichtlich ca. Anfang 2027 dürfte zudem die Vorlage Stromreserve in Kraft treten. Gestützt auf diese Prämissen – derzeit gute Versorgungslage und in absehbarer Zeit in Kraft tretendes ordentliches Recht – würde Swissgrid folglich keine Veranlassung sehen, Ausschreibungen nach den jetzigen Art. 8 oder 14 WResV durchzuführen und damit ohne Not rechtliche und finanzielle Risiken einzugehen.

---

<sup>1</sup> Bspw. der Swissgrid Stellungnahme vom 18. November 2022 im Rahmen der Vernehmlassung der Winterreserveverordnung.

<sup>2</sup> EICom Medienmitteilung «Stromversorgungssicherheit Schweiz: Unsicherheiten machen Reserven weiter nötig»

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Adrian Häsler  
Head of Grid Infrastructure

Michael Schmid  
Head of Legal, Regulatory & Compliance